

Info für Lehrkräfte an Schulen

Teilzeit – alles, was ich wissen muss

Die Anzahl von Teilzeitbeschäftigten im Schulbereich ist sehr groß und steigt weiter an. Trotz der beträchtlichen Anzahl von Lehrkräften mit Teildeputaten gibt es häufig Unsicherheiten über die Rechte und Möglichkeiten der Betroffenen. Teilzeitbeschäftigte werden im Schulalltag überproportional belastet, so dass die Relation zwischen Arbeitszeit und Gehalt unverhältnismäßig ist. Dies ist so, weil an vielen Schulen die gesetzlichen Vorgaben, die Teilzeitbeschäftigte betreffen, nicht gekannt oder berücksichtigt werden.

Arten von Teilzeit

Tarifbeschäftigte können generell jede Stundenzahl in Teilzeit beantragen - nicht so Beamt/innen. Grundsätzlich ist verbeamteten Lehrkräften eine Teilzeitbeschäftigung zwischen mindestens einem halben Deputat bis zu einem um eine Wochenstunde gekürzten vollen Deputat möglich. Auch mit halben Wochenstunden können Deputate bewilligt werden.

Unterhältige Teilzeit aus familiären Gründen mit mindestens 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit muss bewilligt werden, wenn die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter

18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (ärztliches Gutachten!) gegeben ist und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Unterhältige Teilzeit in der Elternzeit mit mindestens 25% der regelmäßigen Arbeitszeit kann bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Konsequenzen von Teilzeitarbeit

Die Besoldung (Grundgehalt, Familienzuschlag ...) wird bei Teilzeit proportional zur Arbeitszeit reduziert. Ebenso verringern sich bei einer Teilzeitbeschäftigung Alters- und Schwerbehindertenermächtigungen proportional zum Deputat.

Auch die Versorgungsansprüche reduzieren sich entsprechend. In Teilzeit verbrachte Dienstzeit wird nur im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit angerechnet und verringert dadurch die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Niedrigere Pensionsansprüche sind die Folge.

Beihilfeansprüche werden bei einer Teilzeittätigkeit nicht verändert. Sie entsprechen den Leistungen, die Vollzeitkräfte erhalten.



Teilbare und unteilbare dienstliche Aufgaben

Wer nach §69 des Beamtengesetzes teilzeitbeschäftigt ist, hat neben seiner Unterrichtstätigkeit bestimmte dienstliche Aufgaben zu erfüllen. Nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes hat der „Dienstherr“ jedoch „für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien zu sorgen. Es schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.“ Dies bedeutet, dass Vorgesetzte den Beamtinnen und Beamten „gerecht und wohlwollend“ und unter „gebührender Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen des Beschäftigten“ begegnen müssen. Es muss folglich bei der Verteilung von Aufgaben auf den Beschäftigungsumfang Rücksicht genommen werden. Die aktuellen Chancengleichheitspläne unterscheiden deshalb zwischen teilbaren und unteilbaren Aufgaben. Die teilbaren Aufgaben sollten proportional dem Deputat angepasst sein. Teilbar sind alle Aufgaben außer der Teilnahmepflicht an Konferenzen (Lehrerkonferenzen, Fach- und Klassenkonferenzen, Schulkonferenz, falls man gewähltes Mitglied ist) und die Pflicht zur Fortbildung. Alle weiteren außerunterrichtlichen Aufgaben sind teilbar und können deshalb anteilig oder alternierend wahrgenommen werden. Die Schulleitung hat im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass dies auch geschieht. Die GLK hat gemäß §2 der Konferenzordnung hierzu ein Empfehlungsrecht und sollte dieses auch wahrnehmen.

Stundenplangestaltung von Teilzeitkräften

Nach §29 Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) kann ein entsprechender Antrag bei der Schulleitung gestellt werden. „Die Dienststellen können auf Antrag ... eine familien- oder pflegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, wenn diese nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach §14 Abs. 1 SGB XI pflegebedürftigen nahen angehörigen Person im Sinne von § 7 Abs. 3 PflegeZG erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ist beabsichtigt, dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen.“ Dies bedeutet in der Praxis, dass Lehrkräfte mit Familienpflichten vor der Erstellung der Stundenpläne schriftlich bei ihrer Schulleitung den Antrag zu ihrer Stundenplangestaltung mit entsprechender Begründung stellen müssen. Bei einer Ablehnung des Antrags hat die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) das Recht, die Begründung zu überprüfen und die Lösung des Problems einzufordern.

Unabhängig davon ist in den aktuellen Chancengleichheitsplänen festgelegt, dass Teilzeitbeschäftigte bei der Stundenplangestaltung nicht überproportional belastet werden dürfen. Bei der Verteilung der Lehraufträge auf die einzelnen Wochentage muss auf Teilzeitbeschäftigte Rücksicht genom-

men werden. Hier sollten in den einzelnen Schulen Regelungen getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen bei einem reduzierten Deputat unterrichtsfreie Tage gewährt werden können.

Mehrarbeitsregelungen

Grundsätzlich gilt, dass eine Anordnung von Mehrarbeit nur dann zulässig ist, „wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern“. Auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind bei „zwingenden dienstlichen Verhältnissen“ zur Mehrarbeit verpflichtet, jedoch nur anteilig. Dies bedeutet, dass Vertretungsstunden nicht überproportional zum Lehrauftrag angeordnet werden sollen. Bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften liegt die so genannte Bagatellgrenze bei 3 Unterrichtsstunden pro Monat. Sie können also aus zwingenden dienstlichen Gründen zu unbezahlter Mehrarbeit bis zu 3 Stunden pro Monat herangezogen werden. Wird diese Bagatellgrenze überschritten, müssen alle Stunden (also auch die ersten drei Stunden) entweder durch Freizeitausgleich abgegolten oder bezahlt werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt diese Bagatellgrenze anteilig. So beträgt sie zum Beispiel bei einer Lehrkraft mit einem Regelstundenmaß von 27 Stunden, die einen Lehrauftrag von 20 Stunden hat, 20/27 von drei Stunden. Hier wird jedoch grundsätzlich auf volle Stunden abgerundet (2,9 z.B. entspricht also einer Bagatellgrenze von 2 Unterrichtsstunden).

Bei verbeamteten Lehrkräften bezieht sich die Mehrarbeitsregelung ausschließlich auf Unterrichtsstunden. Die Teilnahme bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist hiervon nicht berührt. Da es sich hierbei jedoch um teilbare Dienstaufgaben handelt, müssen diese aber auch nur anteilig wahrgenommen werden. Angestellte teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bekommen nicht nur ab der ersten Unterrichtsstunde jede Mehrarbeitsstunde bezahlt, sie können auch Mehrarbeit, die im Rahmen von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Schullandheimaufenthalt oder Klassenausflug) geleistet wird, abrechnen. Für vollzeitbeschäftigte angestellte Lehrkräfte gelten die gleichen Regelungen wie für Beamtinnen und Beamte mit vollem Deputat.

Möglichkeiten der GLK

Zu Arbeitszeitregelungen und zur Verteilung „sonstiger dienstlicher Aufgaben“ besitzt die GLK das Recht zur Abgabe von „allgemeinen Empfehlungen“ an die Schulleitung (Konferenzordnung §2 Abs.1 Nr.9). Diese Empfehlungen der GLK sind zwar nicht bindend, müssen jedoch in die Entscheidungsfindung der Schulleitung einbezogen werden.

Ferner sehen die Chancengleichheitspläne Rahmenregelungen an den einzelnen Schulen vor, die die Schulen individuell gestalten können. Diese können von einzelnen Schulen im Einvernehmen mit der BfC bzw. der Ansprechpartnerin an der Schule durch Beschluss der GLK getroffen werden. So kann die GLK Empfehlungen aussprechen bzw. Rahmenregelungen mit der Schulleitung beschließen.

Anregungen dafür haben die Autorinnen dieses Infos und andere Kolleg/innen in der GEW im Abschnitt ‚Muster-Rahmenregelungen für Teilzeitkräfte‘ zusammengefasst.

Chancengleichheit von Teilzeitkräften

Nach § 30 Abs. 3 ChancenG darf sich Teilzeitbeschäftigung „nicht nachteilig auf den beruflichen Werdegang, insbesondere auf die dienstliche Beurteilung, auswirken. Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten.“

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben im Land Baden-Württemberg könnten, wenn sie konsequent umgesetzt werden würden, die berufliche Situation teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte verbessern. Würden alle Teilzeitbeschäftigten auf ihren Rechten beharren, müsste die Ressourcenfrage strukturell geklärt werden. Zusätzliche Lehrereinstellungen wären die Konsequenz.

Muster-Rahmenregelungen für Teilzeitkräfte

Lehrkräfte, die ihre Pflichtstundenzahl reduziert haben, haben wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte neben ihrer Unterrichtstätigkeit auch andere dienstliche Aufgaben zu erfüllen, wobei es teilbare und unteilbare Aufgaben gibt.

§ 30 Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) enthält ein Benachteiligungsverbot für Teilzeitbeschäftigte. Die Arbeitszeitgestaltung Teilzeitbeschäftigter darf daher dem Sinn der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.

Die teilbaren Aufgaben werden von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften anteilig oder alternierend wahrgenommen. Zu den teilbaren dienstlichen Aufgaben gehören unter anderem:

- Aufsichten (Pausen- und Busaufsichten)
- Prüfungen (Zweitkorrekturen, Präsenz bei mündlichen Abschlussprüfungen, Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen; Betreuung von Projektprüfungen)
- Klassenleitung (alternierend oder im Team)
- Vertretungen und Mehrarbeit
- Teilnahme an Kooperationen und Teambesprechungen, Mitarbeit an Schulentwicklungsprojekten
- Wandertage und Schullandheimaufenthalte
- Präsenz bei schulischen Veranstaltungen (Schulfest, Schuldisco, Projekttag, Bundesjugendspiele etc.)
- Sprechstunden und Elternsprechtage

Folgende dienstliche Verpflichtungen sind unteilbar:

- Teilnahme an Fortbildungen
- Lehrer-, Fach-, und Klassenkonferenzen, soweit diese als Beratungs- und Beschlussgremium für die im Schulgesetz bekannten Aufgaben zusammen treten und die Teilzeitkräfte betreffen
- Schulkonferenzen, soweit die betreffende Lehrkraft Mitglied in diesem Gremium ist.

Diese so genannten „unteilbaren Aufgaben“ führen zu einer im Verhältnis zu Vollzeitlehrkräften stärkeren Belastung der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer.



Cartoon Renate Alf

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer werden daher insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Auf teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit Kindern unter 18 Jahren und/oder pflegebedürftigen Angehörigen ist bei der Stundenplangestaltung entsprechend ihrem Antrag gemäß § 29 ChancenG vorrangig Rücksicht zu nehmen. Bei der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass Hohlstunden möglichst vermieden werden. (Ausnahme: Die Teilzeitlehrkraft wünscht ausdrücklich Hohlstunden als Pausen.)
2. Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf Wochentage ist Teilzeitbeschäftigten bis zu einem bestimmten Deputat auf ihren Wunsch ein unterrichtsfreier Tag zu ermöglichen. (Hier sollten an den Schulen eindeutige Regelungen getroffen werden.)

3. Der Einsatz mit weniger als 2 Unterrichtsstunden am Tag sowie der Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages ist bei Teilzeitbeschäftigten nach Möglichkeit zu vermeiden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den jeweils Betroffenen ausdrücklich gewünscht.

4. Die Übernahme besonderer zusätzlicher Aufgaben (z.B. Fachschaftsleitung, Sammlungen, Lehr- und Lernmittel, Schulentwicklung) ohne Entlastung in der Unterrichtsverpflichtung sollte von einer Teilzeitlehrkraft proportional zum Deputat erfolgen.

5. Bevor MAU erteilt wird, sollten folgende Möglichkeiten ergriffen werden:

- Nicht jede Unterrichtsstunde und nicht jedes schulische Angebot muss stattfinden. Unterricht kann auch ausfallen, sofern dies verlässlich geschieht und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird.
- Eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft kann ihr Deputat befristet erhöhen, wenn dies im dienstlichen Interesse ist. Dies hätte den Vorteil, dass die zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden auf die Pension bzw. Rente angerechnet werden.
- Eine weitere Möglichkeit ist das „variable Deputat“. Dabei kann die Mehrarbeit über einen gewissen Zeitraum hinweg mit einer entsprechenden Deputatsreduzierung im darauffolgenden Schuljahr oder Schulhalbjahr verrechnet werden.

6. Bei unvermeidbaren Versetzungen oder Abordnungen aus dienstlichen Gründen muss ein Einsatzort angeboten werden, der dem Anliegen der Teilzeit nicht zuwiderläuft.

Gesetzliche Grundlagen

Die entsprechenden Gesetze sind im GEW-Jahrbuch unter den Stichworten „Chancengleichheitsgesetz“ und „Konferenzordnung“ veröffentlicht.

Chancengleichheitsgesetz § 29

„Die Dienststellen können auf Antrag über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine familien- oder pflegegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach §14 Absatz 1 SGB XI pflegebedürftigen nahen angehörigen Person nach § 7 Absatz 3 PflegeZG erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ist beabsichtigt, dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen.“

Chancengleichheitsgesetz § 30 Abs. 3:

„Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit und Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familien- und Pflegeaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf den beruflichen Werdegang, insbesondere auf die dienstliche Beurteilung, auswirken. Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. ...“

Konferenzordnung §2, Abs. 1:

„Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere ...“

6. einheitliche Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule;

...

9. allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet § 41 Abs. 1 Schulgesetz;

10. Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen (z.B. Schulfeste);

11. Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte); ...“

*Nathalie May und Monika Sulzberger,
Landespersonengruppe Frauen*

Daniela Weber, Vorstandsbereich Frauenpolitik

GEW-Mitglieder können für vertiefende Informationen die Broschüren „Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung“ und „Kinder! Kinder!“ beim GEW-Webshop bestellen.